

## Förderprogramm „Energimindernde Komponenten 2.0“ (EMK 2.0)<sup>1</sup>

### Änderungen EMK – EMK 2.0

Sehr geehrte Antragstellende,

für die Förderung von „Energimindernden Komponenten“ wurden weitere Fördergelder zur Verfügung gestellt, so dass eine erneute Antragstellung möglich ist.<sup>2</sup>

Verwenden Sie hierfür bitte den Antrag EMK 2.0.

Folgende, überwiegend verfahrensverschrankende Änderungen, die eine zügigere Bescheidung ermöglichen, sollten Sie bitte berücksichtigen:

#### 1. Antragsstellung

EMK	EMK 2.0
Beginn: 24. Juli 2023	Beginn: 06. Mai 2024
Ende: 31. März 2024	Ende: 17. Juni 2024

#### 2. Verbindliche Verpflichtung

EMK	EMK 2.0
Innerhalb eines Monats nach Zugang des Zuwendungsbescheides musste eine verbindliche Verpflichtung zur Anschaffung des Neufahrzeugs eingegangen und dem BALM vorgelegt werden.	Eine Frist für den Eingang sowie die Vorlage der verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung des Neufahrzeugs gibt es nicht mehr. Die Maßnahme muss innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden.

<sup>1</sup> nach der Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken, vom 02. Juni 2023 in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. April 2024 (nachfolgend Richtlinie EMK 2.0)

<sup>2</sup> Das Antragsportal wird geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.

**3. Zwischennachweis**

<b>EMK</b>	<b>EMK 2.0</b>
Innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides musste zum Zwecke der Auszahlung der Zuwendung ein Zwischenachweis vorgelegt werden. Abschließend musste ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden (drei Schritte im Verfahren).	Die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht mehr erforderlich. Die Auszahlung wird mit dem Verwendungsnachweis beantragt (zwei Schritte im Verfahren).

Tragen die Dokumente des Bundesamtes die Bezeichnung „EMK 1.0/2.0“, so sind diese für beide Programme verwendbar.